

Aufsichtspflichten in der Jugendarbeit:
Grundsätze, TE-1115

Gabriele
Weitzmann

Themengutachten, DIJuF-
Rechtsgutachten
1. Auflage 2015

Aufsichtspflichten in der Jugendarbeit: Grundsätze, TE-1115

Dr. Gabriele Weitzmann

Stand: 11/2014

1 Welche allgemeinen Informationen sind für die Befassung mit der Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen wichtig?

Fragen zur Aufsichtspflicht spielen eine zentrale Rolle bei den Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendarbeit, da hier Haftungsfragen sowohl gegenüber den Kindern und Jugendlichen als auch gegenüber den Eltern thematisiert werden. Häufig führt das dazu, dass in der Jugendarbeit Tätige den Eindruck haben, sie würden aufgrund ihres Engagements „mit einem Fuß im **Gefängnis** stehen“. Dies ist jedoch eine Annahme, die nicht den rechtlichen Gegebenheiten entspricht. In der Praxis gelangen nur sehr wenige Fälle von **Aufsichtspflichtverletzungen** innerhalb der Jugendarbeit vor **Gericht**, und mithilfe einiger wichtiger Grundsätze und Handlungsempfehlungen lassen sich Haftungsfälle auf ein sehr geringes Maß reduzieren. Ergänzend gibt es aufgrund der Versicherungsmöglichkeiten (Haftpflichtversicherungen) einen guten Schutz für die in der Jugendarbeit ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen.



Mit den Ausführungen zur Aufsichtspflicht wird nur auf die zivilrechtliche Pflichtenlage und die Folgen von Pflichtverletzungen eingegangen, da die zusätzliche Darstellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit für Fälle von Aufsichtspflichtverletzungen den Rahmen sprengen würde.

2 Welche gesetzlichen Regelungen spielen bei der Aufsichtspflicht eine Rolle?

Gesetzliche Vorschriften zur Aufsichtspflicht finden sich in erster Linie im allgemeinen Zivilrecht, also dem BGB.

§ 1626 BGB regelt die elterliche Sorge und legt fest, dass diese die Personen- und Vermögenssorge umfasst. § 1631 Abs. 1 BGB konkretisiert den Inhalt der Personensorge. Demnach gehören die Pflicht und das Recht, Kinder zu beaufsichtigen, zur Personensorge.

Die einzige Vorschrift des BGB, die sich tatsächlich mit der Ausübung der Aufsichtspflicht und den Auswirkungen von einer fehlerhaften Ausübung dieser Pflicht befasst, findet sich in § 832 BGB. Dort sind die Voraussetzungen festgelegt, unter welchen aufsichtspflichtige Personen für Schäden, die die aufsichtsbedürftige Person einem anderen zufügt, zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Daneben ist insbesondere noch § 823 BGB für die Bewertung von Aufsichtspflichtverletzungen relevant, sofern der/die **Aufsichtsbedürftige** zu Schaden kommt. In diesem Grundtatbestand finden sich die Voraussetzungen, unter welchen Personen für Schäden haften, die sie einem anderen zufügen.

3 Wem gegenüber bestehen Aufsichtspflichten?

Der Aufsicht bedürfen nach § 832 BGB **Minderjährige und Personen, die aufgrund körperlicher oder geistiger Einschränkungen** beaufsichtigt werden müssen. Damit sind alle Kinder und Jugendlichen aufsichtsbedürftig, wenngleich im Hinblick auf den konkreten Umfang der Aufsichtspflicht § 1626 Abs. 2 BGB zu beachten ist. Danach ist bei der Ausübung der Personensorge die „wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln“ zu berücksichtigen.

4 Wer hat Aufsichtspflichten?

Von der **gesetzlichen Aufsichtspflicht** sind in erster Linie die Personensorgeberechtigten (§ 1626 BGB), also regelmäßig die Eltern eines Kindes oder Jugendlichen erfasst. Darüber hinaus üben nach

schulrechtlichen Vorschriften die Lehrkräfte während schulischer Veranstaltungen die Aufsichtspflicht über die Schüler/innen aus.

Die Aufsichtspflicht kann jedoch auf dritte Personen im Wege **vertraglicher Vereinbarungen** übertragen werden. Solche Verträge begründen alle Fälle der Aufsichtspflichtübernahme im Bereich der Jugendarbeit. Häufig wird die Übernahme der Aufsichtspflicht nicht schriftlich oder ausdrücklich vertraglich vereinbart, sondern durch schlüssiges Verhalten. Sie ist auch regelmäßig nicht die Hauptpflicht, sondern eine vertragliche **Nebenpflicht**, zB bei Reiseverträgen für Jugendreisen oder bei Veranstaltungen für einen beschränkten Teilnehmerkreis bei Ferienmaßnahmen (vgl BGH 18.03.1997 – VI ZR 91/96, NJW 1997, 2047; MüKo/Wagner 2013, § 832 BGB Rn 17). Sofern eine Aufsichtspflicht nicht übernommen werden soll, muss dies in solchen Fällen ausdrücklich geregelt werden. Wenn dies in Formularverträgen (also durch Allgemeine Vertragsbestimmungen) geschieht, dürfte ein pauschaler Ausschluss der Aufsichtspflichtübernahme eine sog. überraschende Klausel darstellen, die nach § 305c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil wird.

Mitunter fällt die **Abgrenzung zu einer bloßen Gefälligkeit** ohne rechtliche Bindungswirkung schwer. Eine solche Gefälligkeit liegt bspw vor, wenn ein/e Nachbar/in anbietet, kurz einen Blick auf das draußen spielende Kind zu werfen, während dessen Mutter/Vater kurz Einkaufen geht (vgl jurisPK-BGB/Moritz 2013, § 832 BGB Rn 13). Im Bereich der Jugendarbeit kommen solche Gefälligkeiten jedoch sehr selten vor.

Nicht eindeutig geklärt ist die Frage, ob im **Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit** von ausgegangen werden darf, dass dort Aufsichtspflichten über die Kinder und Jugendlichen entstehen. Zum einen wird vertreten, dass ein Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Aufsichtsperson bestehen müsse, da ein Rechtsbindungswille Voraussetzung für die Übertragung der Aufsichtspflicht sei. Die andere Auffassung lässt eine faktische Aufsichtspflichtübernahme ausreichen (zum Streitstand vgl MüKo/Wagner 2013, § 832 BGB Rn 18ff). Wenn die Veranstaltung jedoch als ein Vertragsangebot an einen unbestimmten Personenkreis zu qualifizieren ist, könnte die Teilnahme des Minderjährigen in Kenntnis der Sorgeberechtigten dazu führen, dass ein Vertragsschluss vorliegt. Es ist daher in der offenen Kinder- und Jugendarbeit ratsam, eine generelle Aussage zur Übernahme von Aufsichtspflichten zu treffen. **Werden im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit besondere Maßnahmen mit einem bestimmtem Teilnehmerkreis durchgeführt (zB Kinobesuch, Schwimmbadbesuch), dann entsteht ein vertragliches Verhältnis und die Übernahme der Aufsichtspflicht wird Vertragsbestandteil.**

5 Wann beginnt und wann endet die Aufsichtspflicht?

Die Aufsichtspflicht endet in jedem Fall (es sei denn, es liegt eine Aufsichtspflicht aufgrund einer Beeinträchtigung vor) mit Eintritt der Volljährigkeit. Dies kann dazu führen, dass bei Jugendmaßnahmen, volljährige bzw volljährig gewordene Jugendliche selbst über ihren weiteren Verbleib bei der Veranstaltung entscheiden und zB einen Reisevertrag kündigen und eine Jugendreise verlassen können.

Der zeitliche Rahmen der Aufsichtspflichtübernahme wird durch den Vertrag bestimmt. Er umfasst idR die Zeit von Veranstaltungsanfang bis zu deren Ende.

Sofern der Transport oder die Wegbegleitung der Kinder und Jugendlichen nicht zu den vertraglichen Leistungen gehört, bspw bei zeitlich klar definierten Angeboten wie Gruppenstunden, Trainings, Angeboten der schulbezogenen Jugendarbeit, verbleibt die Aufsichtspflicht bis zum Veranstaltungsbeginn bei den Sorgeberechtigten und fällt nach Veranstaltungsende auf diese zurück. Es bestehen jedoch – insbesondere nach längeren Maßnahmen wie Jugendreisen – Schadensminderungspflichten des Veranstalters, sodass er dafür Sorge zu tragen hat, dass der/die Minderjährige nicht unbeaufsichtigt bleibt.

6 Was beinhaltet die Aufsichtspflicht und wie wird sie erfüllt?

6.1 Definition und Umfang

Die Aufsichtspflicht umfasst die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass einerseits der/die Minderjährige nicht zu Schaden kommt (§ 823 BGB) und andererseits der/die Minderjährige/n keinem Dritten einen Schaden zufügt (§ 832 BGB).



Durch die Bestimmung des/der Aufsichtspflichtigen wird lediglich das Vorhandensein (das „Ob“) der Pflichtenübernahme festgestellt, der konkrete Inhalt der Aufsichtspflicht (das „Wie“) muss im Einzelfall bestimmt werden. Einen gesetzlichen Ansatzpunkt hierfür bietet § 1626 Abs. 2 BGB, der feststellt, dass bei der Wahrnehmung des Sorgerechts und damit auch der Erfüllung der Aufsichtspflicht die zunehmende Reife des Minderjährigen zu berücksichtigen ist. Neben diesem Kriterium sind auch die konkreten Umstände der Aufsichtsausübung zu berücksichtigen. Hierunter fallen neben der Anzahl der zu beaufsichtigenden Kinder und Jugendlichen und deren Alter, Charakter, Entwicklungsstand und individueller Fähigkeiten die örtlichen (zB Maßnahme im In- oder Ausland, am Meer, in den Bergen, in einer Stadt usw) und zeitlichen (Jahreszeit, Uhrzeit) Gegebenheiten, aber auch die ausgeübten Aktivitäten (zB Gruppenstunde in bekanntem Umfeld, Sport und Spiel, Lagerfeuer, Baden, Wandern usw; vgl jurisPK-BGB/Moritz 2013, § 832 BGB Rn 20; MüKo/Wagner 2013, § 832 BGB Rn 24).

Ob eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt, kann daher immer nur im Einzelfall bestimmt werden (st. Rspr vgl BGH 13.12.2012 – III ZR 226/12, NJW 2013, 1441).

6.2 Grundlagen der Erfüllung der Aufsichtspflicht


Für die Erfüllung der Aufsichtspflicht hat sich einerseits ein gestuftes Verfahren und andererseits eine Reihe von Grundsätzen und Faustregeln etabliert:

Gestuftes Verfahren

- Erkennen der möglichen Gefahren (zB durch Abgehen des Geländes, Prüfen der Ausrüstung, Beschaffung von Kenntnissen über die aufsichtsbedürftigen Kinder und Jugendlichen wie zB Krankheiten, Allergien, Fähigkeiten);
- Beseitigen von möglichen Gefahren (zB Absperren von Bereichen, Wegschließen von gefährlichen Gegenständen);
- Information der Kinder und Jugendlichen über die Gefahren und Aufstellen von Regeln ggf unter Androhung von Konsequenzen;
- Einhalten der Regeln überwachen;
- bei leichten Regelverstößen ermahnen, erneut informieren und Konsequenzen ankündigen; bei schwerwiegenderen Verstößen Konsequenzen ziehen;
- bei wiederholten oder schwerwiegenden Regelverstößen Konsequenzen ziehen, zB dafür Sorge tragen, dass der/die Minderjährige sich oder andere nicht weiter in Gefahr bringen kann; dies kann zB dadurch geschehen, dass gefährliche Gegenstände weggenommen und verwahrt werden oder die Teilnahme an bestimmten Aktivitäten (zB Ausflügen) untersagt wird;
- sofern die Risiken nicht anders unterbunden werden können oder die Gefahren die Durchführung der Maßnahme ernsthaft bedrohen, kann als letztes Mittel (ultima ratio) eine fristlose Kündigung des Vertrags in Betracht kommen; das kann sich bspw so auswirken, dass der/die Minderjährige von der Maßnahme ausgeschlossen wird; diese Entscheidung ist in aller Regel dem Träger der Maßnahme vorbehalten und kann nicht allein durch von diesem eingesetzte Jugendleiter/innen getroffen werden.

Grundsätze zur Erfüllung der Aufsichtspflicht

- Beherzigen von anerkannten Regelungen (zB Baderegeln, FIS-Skiregeln);
- Orientierung an den Kindern und Jugendlichen, die die größte Unterstützung benötigen;

- bei unsicherer Bewertung der Fähigkeit zur Aufsichtspflichterfüllung (zB risikoreiche Unternehmung oder Unsicherheit, ob die Kinder/Jugendlichen in der Lage sind, diese Unternehmung durchzuhalten oder über die notwendige Ausrüstung verfügen) Teambesprechung oder externe Beratung einholen;
- wenn Zweifel nicht auszuräumen sind, von der Maßnahme absehen; 
- Gefahrenquellen beseitigen, zB die Wegnahme gefährlicher Gegenstände;
- Überlegungen anstellen, wie man sich gegenüber dem eigenen Kind verhalten würde;
- versuchen, Risikobewertungen aus dem Blickwinkel der Kinder und Jugendlichen vorzunehmen.

7 Welche Voraussetzungen führen zu einer Haftung bei Aufsichtspflichtverletzungen?

Die folgenden Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, damit überhaupt ein Haftungsfall nach § 823 BGB (Schadensersatzpflicht bei unerlaubter Handlung) bzw § 832 BGB (Haftung des Aufsichtspflichtigen) vorliegen kann.

7.1 Voraussetzungen der Schadensersatzpflicht bei unerlaubter Handlung (§ 823 BGB)

- Eintritt eines Schadens;
- Verletzung eines der in § 823 BGB genannten Rechtsgüter (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum etc): Zu beachten ist, dass das Rechtsgut Gesundheit auch die psychische Gesundheit umfasst, also auch Schädigungen durch Mobbing, Traumatisierung oÄ eine Haftungsgrundlage bilden können;
- schädigendes Handeln oder Unterlassen trotz Handlungspflicht (zB Aufsichtspflicht): Der Schaden kann sowohl durch ein aktives Handeln, zB Verletzung eines Kindes durch die aufsichtspflichtige Person, entstehen als auch durch ein pflichtwidriges Unterlassen, also ein Nichteingreifen des Aufsichtspflichtigen bei einer Selbstschädigung des Kindes oder einer Schädigung des Kindes durch Dritte;
- kausale Verknüpfung sowohl zwischen Handeln/Unterlassen trotz Handlungspflicht und Verletzung des Rechtsguts als auch zwischen Rechtsgutverletzung und Schaden;
- Widerrechtlichkeit des Handeln/Unterlassens: Sofern ein Rechtfertigungsgrund für das Verhalten des/der Aufsichtspflichtigen vorliegt (s.u. Frage 10), ist es nicht widerrechtlich;
- Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit): Dem/Der Aufsichtspflichtigen muss neben dem pflichtwidrigen Verhalten Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen werden (s.u. Frage 8).

7.2 Voraussetzungen der Haftung des/der Aufsichtspflichtigen (§ 832 BGB)

- Eintritt eines Schadens bei einem Dritten;
- Verletzung eines Rechtsguts bei dem Dritten;
- verursacht durch eine aufsichtsbedürftige Person;
- Widerrechtlichkeit der Schadensherbeiführung durch die aufsichtsbedürftige Person;
- Bestehen einer (gesetzlichen oder vertraglichen) Aufsichtspflicht des/der Anspruchsgegners/-gegnerin;
- keine Exkulpationsmöglichkeit durch den Anspruchsgegner, dh kein Beweis, dass die Aufsicht ordnungsgemäß wahrgenommen wurde oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht eingetreten wäre (fehlende Ursächlichkeit der Aufsichtspflichtverletzung für den Schadenseintritt);
- Verschulden des/der Aufsichtspflichtigen, dh keine Schuldunfähigkeit vorhanden.

8 Wer kann für Schäden zur Haftung herangezogen werden?

Sofern das **Kind bzw der/die Jugendliche** unmittelbar den Schaden herbeiführt, haften die Minderjährigen bereits ab dem siebten Lebensjahr selbst (§§ 823, 828 BGB) wenn er/sie eine ausreichende Einsicht in seine/ihre Verantwortlichkeit hat. Das bedeutet letztlich, dass ein/e Jugendliche/r im Wissen, dass sein/ihr Verhalten durch die aufsichtspflichtige Person untersagt wurde, selbst mit seinem/ihrer eigenen Vermögen zur Haftung herangezogen werden kann. Der/Die Geschädigte kann also auch von dem/der Minderjährigen Schadensersatz verlangen (vgl BGH 20.03.2012 - VI ZR 3/11, NJW 2012, 2425).

Jugendleiter/innen und andere Personen, die die Aufsichtspflicht übernommen haben, haften für die Schäden, die aufgrund ihrer Aufsichtspflichtverletzung eingetreten sind, sofern sie keinen Entlastungsbeweis nach § 832 BGB einbringen können.

Neben der aufsichtspflichtigen Person haftet der **Träger einer Maßnahme** für die von ihm eingesetzten Aufsichtspersonen. Diese Haftungszurechnung erfolgt gem. § 278 BGB. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz kann der Träger idR Ersatz von der eingesetzten Aufsichtsperson verlangen.

Der **Träger der Jugendarbeit haftet selbst** auch dann, wenn er nicht nachweisen kann, dass er die eingesetzten Personen ordnungsgemäß, unter Anlegung allgemeiner Qualitätskriterien und unter Berücksichtigung der bekannten besonderen Anforderungen **ausgewählt, angewiesen bzw ausgebildet und überwacht** hat (jurisPK-BGB/Matusche-Beckmann 2013, § 831 BGB Rn 107 ff; MüKo/Wagner 2013, § 831 BGB Rn 32 ff). Überwachung ist in diesem Zusammenhang nicht als eine Art permanenter Kontrolle zu verstehen. Sie beruht insbesondere auf Ansprechbarkeit der Verantwortlichen des Trägers und stichprobenhafter Kontrollmaßnahmen. Das Ausmaß der Überwachungserfordernisse ist stark von der Eigenart der Maßnahme, den Besonderheiten der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sowie den Fähigkeiten und Erfahrungen der eingesetzten Aufsichtspersonen abhängig und daher im Einzelfall zu bewerten.

Auch das **Verhalten der Eltern kann ein Mitverschulden beinhalten**, wenn diese ihre ursprünglichen Sorgepflichten nicht erfüllen. Beantworten Eltern bspw Fragen nach den Fähigkeiten nicht ordnungsgemäß oder teilen vorhandene Beeinträchtigungen des Kindes nicht ausreichend mit und tritt aufgrund dieser Fehlannahmen ein Schaden ein, so ist den Eltern ein erhebliches Mitverschulden anzulasten. **Die Eltern sind insoweit verpflichtet, die aufsichtsübernehmende Person sorgfältig anzuleiten** (jurisPK-BGB/Moritz 2013, § 832 BGB Rn 16). Mangels gerichtlicher Entscheidungen ist die Frage, welche Informationen aktiv durch die Eltern mitzuteilen und welche durch die Person, die die Aufsichtspflicht übernimmt, abzufragen sind, weitgehend ungeklärt. Man wird jedoch davon ausgehen dürfen, dass eine elterliche Verpflichtung insbesondere dann besteht, wenn im Vergleich zu durchschnittlich entwickelten Kindern erhebliche Beeinträchtigungen bestehen, die die Wahrscheinlichkeit von Schäden für das Kind oder durch das Kind maßgeblich erhöhen und für den/die Aufsichtspflichtige/n nicht ohne Weiteres erkennbar sind.

Auch ein etwaiges **Verschulden des/der Geschädigten** ist gem. § 254 BGB bei der Schadensberechnung zu berücksichtigen (MüKo/Wagner 2013, § 832 BGB Rn 38). Dies gilt auch dann, wenn das Kind bzw der/die Jugendliche geschädigt wurde. Praktische Beispiele ergeben sich immer wieder, wenn Jugendliche trotz anders lautender Empfehlungen wertvolle und nicht benötigte Gegenstände auf Zeltlager mitnehmen, die dort beschädigt werden.

9 Wann liegt ein Verschulden vor?

Vorsatz liegt immer dann vor, wenn der Schaden wissentlich und/oder willentlich verursacht wurde. Darüber hinaus wird ein sog. bedingter Vorsatz angenommen, wenn der Schadenseintritt für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen wurde. Bei vorsätzlichem Handeln besteht in aller Regel kein Versicherungsschutz durch Haftpflichtversicherungen.

Fahrlässiges Verhalten setzt stets voraus, dass eine bestehende Sorgfaltspflicht (hier die Aufsichtspflicht) missachtet wird (vgl § 276 Abs. 2 BGB) und der drohende Schaden vorhersehbar und vermeidbar war.

Man unterscheidet im Zivilrecht drei Fahrlässigkeitsformen. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die Sorgfaltspflicht in außerordentlich hohem Maße verletzt und nicht beachtet wurde, was in der gegebenen Situation jedem hätte einleuchten müssen (st Rspr zB BGH 15.11.1999 – II ZR 98/98, NJW-RR 2000, 576; MüKo/Grundmann 2012, § 276 BGB Rn 94; jurisPK-BGB/Alpmann 2013, § 277 BGB Rn 6).

Bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit haften Ehrenamtliche bei Maßnahmen von Vereinen zwar auch persönlich gegenüber dem/der Geschädigten. Sie haben aber einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Träger der Maßnahmen aus § 31 b BGB, wenn sie keine die Ehrenamtschale übersteigende Einnahmen erhalten (§ 3 Nr. 26 a EStG; derzeit 720 EUR/Jahr). Für Arbeitnehmer/innen bestehen im Bereich der leichten und mittleren Fahrlässigkeit ebenfalls Haftungserleichterungen. Für Beschäftigte und Ehrenamtliche im öffentlichen Dienst gelten die Grundsätze der Amtshaftung nach § 839 BGB iVm Art. 34 GG, die eine Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ausschließen.

Bei grober Fahrlässigkeit hingegen entsteht eine persönliche Haftung. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz gewährleisten Haftpflichtversicherungen regelmäßig auch keinen Versicherungsschutz.

10 Welche Rechtfertigungsmöglichkeiten bestehen?

Aufsichtspflichtverletzungen führen nicht zur Haftung, wenn das konkrete Verhalten gerechtfertigt war.

Den **wichtigsten Rechtfertigungsgrund bilden Einwilligungen** der Personensorgeberechtigten in bestimmte Risiken, die bei der Maßnahme/Veranstaltung absehbar sind. Ausdrückliche Einwilligungen werden häufig für typische Risiken bei Sportveranstaltungen oder auch für einzelne körperliche Eingriffe (zB Zeckenentfernung) oder Arztbesuche erteilt. Sofern solche Risiken absehbar sind, empfiehlt sich die Aufklärung der Personensorgeberechtigten über diese Gefahren und das Einholen entsprechender Einwilligungen. Auch die öffentliche Verwendung von Fotos, Videos und dergleichen von den Kindern und Jugendlichen durch die Aufsichtspflichtigen oder den Veranstalter bedarf einer entsprechenden Einwilligung; bei Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr ist zusätzlich zur Einwilligung der Sorgeberechtigten auch die der/des Jugendlichen erforderlich.

Auch der **mutmaßlichen Einwilligung** kommt ein erheblicher Anwendungsumfang zu. So lässt zB die Anmeldung zu bestimmten Aktivitäten darauf schließen, dass die Personensorgeberechtigten auch damit einverstanden sind, dass daran teilgenommen wird und sich typische Gefahren realisieren können. Auch dringende medizinische Behandlungen, für die aus tatsächlichen Gründen keine rechtzeitige Einwilligung der Sorgeberechtigten eingeholt werden kann, fallen in den Anwendungsbereich der mutmaßlichen Einwilligung.


Zu beachten ist, dass ein bekannter entgegenstehender Wille der Sorgeberechtigten die Annahme einer mutmaßlichen Einwilligung immer ausschließt.

Der **Rechtfertigungsgrund der Notwehr/Nothilfe** liegt vor, wenn das Handeln notwendig ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff gegen sich selbst oder einen Dritten abzuwehren. Es kann daher geboten sein, eine/n Angreifer/in zu verletzen oder anderweitig zu schädigen, wenn dadurch Rechtsgüter eines/einer anderen geschützt werden. Greift beispielsweise ein/e Jugendliche/r in einem Streit den/die Aufsichtspflichtige/n (oder auch eine andere Person) mit einem Messer an, so ist eine Verletzung des/der Jugendlichen oder die Beschädigung von seinem/ihrem Eigentum (zB Kleidung) gerechtfertigt.

11 Wer muss welche Haftungsvoraussetzungen beweisen?

Gem. § 832 BGB muss der/die Geschädigte beweisen, dass ein Schaden eingetreten ist, dieser Schaden durch die aufsichtsbedürftige Person verursacht wurde und eine Aufsichtspflicht des/der Anspruchsgegners/-gegnerin bestand (MüKo/Wagner 2013, § 832 BGB Rn 40). Der/Die Aufsichtspflichtige kann sich exkulpieren, dh der Haftung entziehen, wenn der Nachweis gelingt, dass die Aufsichtspflicht ordnungsgemäß erfüllt wurde oder wenn der Schaden auch dann entstanden wäre, wenn die Aufsichtspflicht ordnungsgemäß erfüllt worden wäre. Es besteht also eine gesetzliche Vermutung dafür, dass, soweit eine Aufsichtspflicht über Minderjährige besteht, diese bei Schadenseintritt auch schuldhaft verletzt wurde (MüKo/Wagner 2013, § 832 BGB Rn 40).

12 Wie gelingt der Nachweis der gehörigen Aufsichtsführung oder des Schadenseintritts auch bei gehöriger Aufsichtsführung

Um die Vermutung der Aufsichtspflichtverletzung zu widerlegen, muss nachgewiesen werden, dass, wie unter Frage 6 beschrieben, die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Aufsichtspflichtausübung erfüllt wurden. Alternativ kann eine Haftung nur dann entfallen, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Schadenseintritt nicht auf der Aufsichtspflichtverletzung beruhte, also keine Ursächlichkeit vorlag. 

13 Welche Folgen treten im Haftungsfall ein?

Die Haftung umfasst sowohl Schadensersatz für Personen und Sachschäden als auch den Ersatz für immaterielle Schäden (zB Schmerzensgeld).

Der Schadenersatz beinhaltet nach § 249 BGB die Wiederherstellung des Zustands ohne das schädigende Ereignis oder aber (auf Wunsch des/der Geschädigten) die Zahlung des zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrags. Immaterielle Schäden werden gem. § 253 BGB nach Billigkeitsgrundsätzen zugesprochen, also im Fall einer gerichtlichen Klärung aufgrund des richterlichen Ermessens. In der Praxis werden vielfach Schmerzensgeldtabellen zur Ermessenslenkung herangezogen (MüKo/Oetker 2012, § 253 BGB Rn 37; jurisPK-BGB/Lorz/Vieweg 2013, § 253 BGB Rn 65).

Literaturverzeichnis

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2012). Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil. §§ 241-432, Säcker, F. J./Rixecker, R./Oetker, H. (Hrsg), Krüger, W. (Redakteur), 6. Aufl., C. H. Beck, München (zit. MüKo/Bearbeiter)

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2013). Band 5: Schuldrecht Besonderer Teil III. §§ 705-853, Säcker, F. J./Rixecker, R./Oetker, H. (Hrsg), Habersack, M. (Redakteur), 6. Aufl., C. H. Beck, München (zit. MüKo/Bearbeiter)

juris PraxisKommentar BGB (2013). Band 2.1: Schuldrecht. §§ 241 bis 432, Herberger, M./Martinek, M./Rüßmann, H./Weth, S. (Gesamthrg), Junker, M. (Bandhrsg), 6. Aufl., Juris, Saarbrücken (zit. jurisPK-BGB/Bearbeiter)

juris PraxisKommentar BGB (2013). Band 2.3: Schuldrecht. §§ 631 bis 853, Herberger, M./Martinek, M./Rüßmann, H./Weth, S. (Gesamthrg), Rüßmann, M. (Bandhrsg), 6. Aufl., juris, Saarbrücken (zit. jurisPK-BGB/Bearbeiter)